



**Richtlinie der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuwendungen
zur Gestaltung von Fassaden- und Hofflächen, zur Begrünung von Dächern
sowie zur Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Maßnahmengebiet
des Förderprojekts „Dülmen – Stadt der Wildpferde“**

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Die Stadt Dülmen fördert mit Mitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) sowie mit städtischen Eigenmitteln die Initiative von Hauseigentümerinnen/Hauseigentümern, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigten und Mieterinnen/Mietern, die ihre Fassaden, Dächer und Hofflächen umgestalten bzw. entsiegeln und begrünen wollen. Damit sollen das Erscheinungsbild der Innenstadt weiter verbessert sowie Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung unterstützt werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zum Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ vom 18.11.2022 einschließlich dessen Nebenbestimmungen, dieser Richtlinie sowie der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Dülmen entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen des vorliegenden Zuwendungsbescheides. Wesentliche Grundlage bei der Prüfung und Entscheidung über einen Antrag ist die Gestaltungssatzung von 2008 in der z.Z. geltenden Fassung.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Eine Förderung von Maßnahmen erfolgt nur innerhalb des im Rahmen des ZIZ-Förderprogramms festgelegten Fördergebietes (Anlage 1). Gefördert werden Gestaltungs-, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen an Fassaden, Dächern und Hofflächen innerhalb des dargestellten Geltungsbereichs.

3. Fördergegenstand

Die Gestaltung oder Begrünung von Fassaden soll zu einer wesentlichen Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes beitragen. Dabei sind nur Maßnahmen an Fassaden förderfähig, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

Gefördert werden die Renovierung, Restaurierung, Neugestaltung und nachhaltige Begrünung von Fassaden sowie die hierzu erforderlichen Arbeiten, wie z.B. das Reinigen, Verputzen, Verklankern und Streichen sowie der Rückbau von Fassadenverkleidungen und Werbeanlagen sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassaden, nicht jedoch die Neuerrichtung von Werbeanlagen. Grundlage für die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen bildet hier die Gestaltungssatzung für die Innenstadt.

Ebenso werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern sowie zur Entsiegelung und die damit in Verbindungen stehende nachhaltige gärtnerische Gestaltung von Hofflächen gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- die Maßnahme zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Innenstadt beiträgt,
- sich die Umgestaltung hinsichtlich Farb- und Materialwahl in die Umgebung einfügt,
- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist (gilt nicht für die Begrünung von Wandflächen und die Entsiegelung und gleichzeitige Grüngestaltung von Hofflächen),
- die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten der beantragten Gestaltungsmaßnahme mindestens 5.000 Euro (Brutto) betragen. Hiervon ausgenommen ist der Rückbau von Werbeanlagen. Hier müssen die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 500 Euro (Brutto) betragen. Für Fassadenbegrünungs- sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen gilt für die förderfähigen Kosten ebenfalls eine Mindestausgabenhöhe von 500 Euro Brutto),
- keine Förderungen nach anderen Programmen (z.B. der Städtebauförderung) in Anspruch genommen werden
- die Maßnahme nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt wird,
- die seitens der Stadt Dülmen kostenfrei angebotene Gestaltungsberatung durch einen Architekten/Landschaftsarchitekten von der Antragstellerin/dem Antragsteller vor Einreichung des Förderantrages in Anspruch genommen worden ist und der Berater/die Beraterin das Vorhaben positiv bewertet.
- der Gestaltungsbeirat bei größeren Umgestaltungsmaßnahmen/erheblichen Eingriffen in das Stadtbild eine positive Empfehlung ausgesprochen hat.

- der/die Verfügungsberechtigte sicherstellt, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für die Dauer der Bindefrist von 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen. Die Gestaltungs- bzw.- Begrünungsmaßnahme ist mindestens für diesen Zeitraum zu pflegen und zu unterhalten. Diese Verpflichtung ist auch auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt Dülmen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziff. 3.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten. Diese betragen für

- Fassaden: höchstens 60 Euro pro Quadratmeter
- Fassadenbegrünungsmaßnahmen: höchstens 20 Euro pro Quadratmeter
- Dachbegrünungsmaßnahmen: höchstens 40 Euro pro Quadratmeter und für
- Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen: höchstens 20 Euro pro Quadratmeter

Es wird ein maximaler Zuschuss von 5.000 Euro je Gebäude/Grundstück gewährt.

Bei Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen kann die Herstellung auch in Eigenleistung erfolgen. In diesem Fall wird ein Zuschuss zu den Pflanz- und Baumaterialien bzw. Entsorgungskosten gewährt.

6. Antragsstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Wohneigentumsgemeinschaften, Erbbauberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter im Einverständnis mit der Eigentümerin/dem Eigentümer.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 2) bei der Stadt Dülmen, Fachbereich 724 Bauverwaltung, Heinrich-Leggewie-Str. 13, 48249 Dülmen, einzureichen. Dem Antragsformular sind folgende prüffähige Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen
- Fotos zum Ist-Zustand
- Eigentüternachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers
- Eventuell erforderliche Genehmigungen
- Darstellung des Ist-Zustandes
- Gestaltungspläne einschl. Farb- und Materialdarstellung mit Baubeschreibung
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß

- Testat des von der Stadt benannten, beratenden Architekten

Komplette und prüffähige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bearbeitet. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

Auf Antrag kann die Stadt Dülmen dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Bewilligung abgeleitet werden.

Nach formaler und fachlicher Prüfung durch die Stadt Dülmen wird der Antrag der ZIZ-Lenkungsgruppe vorgelegt, die über die Mittelfreigabe entscheidet. Dieses Gremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, der örtlichen Vereinigungen des Einzelhandels und der Gewerbebetriebe, von Dülmen Marketing und der Verwaltung der Stadt Dülmen zusammen.

Die Bewilligung erfolgt durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/ Leistungsnachweises.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung, spätestens aber zum 01.03.2025 abgeschlossen sein. Der Antragsteller hat der Stadt Dülmen spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Werden die Fristen nicht eingehalten, verliert der Bescheid über den Zuschuss seine Gültigkeit.

Die Maßnahme muss fachlich ordnungsgemäß, nach den anerkannten Regeln der Technik, ausgeführt sein. Der Zuschuss wird nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausgezahlt.

Für den Fall, dass das Antragsvolumen das Förderbudget übersteigt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Mittelzuteilung berücksichtigt. Anträge, für die kein Mittelkontingent im Rahmen des Förderprogramms mehr zur Verfügung stehen, werden abgelehnt.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Grundstückseigentümerinnen/Grundstückeigentümer und Erbbauberechtigte
- Mieterinnen und Mieter mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers
- Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer mit Zustimmung aller Eigentümerinnen/Eigentümer der Eigentümergemeinschaft.

8. Widerrufsmöglichkeiten/Rückforderungsmöglichkeiten/Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Dies gilt auch für einen Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

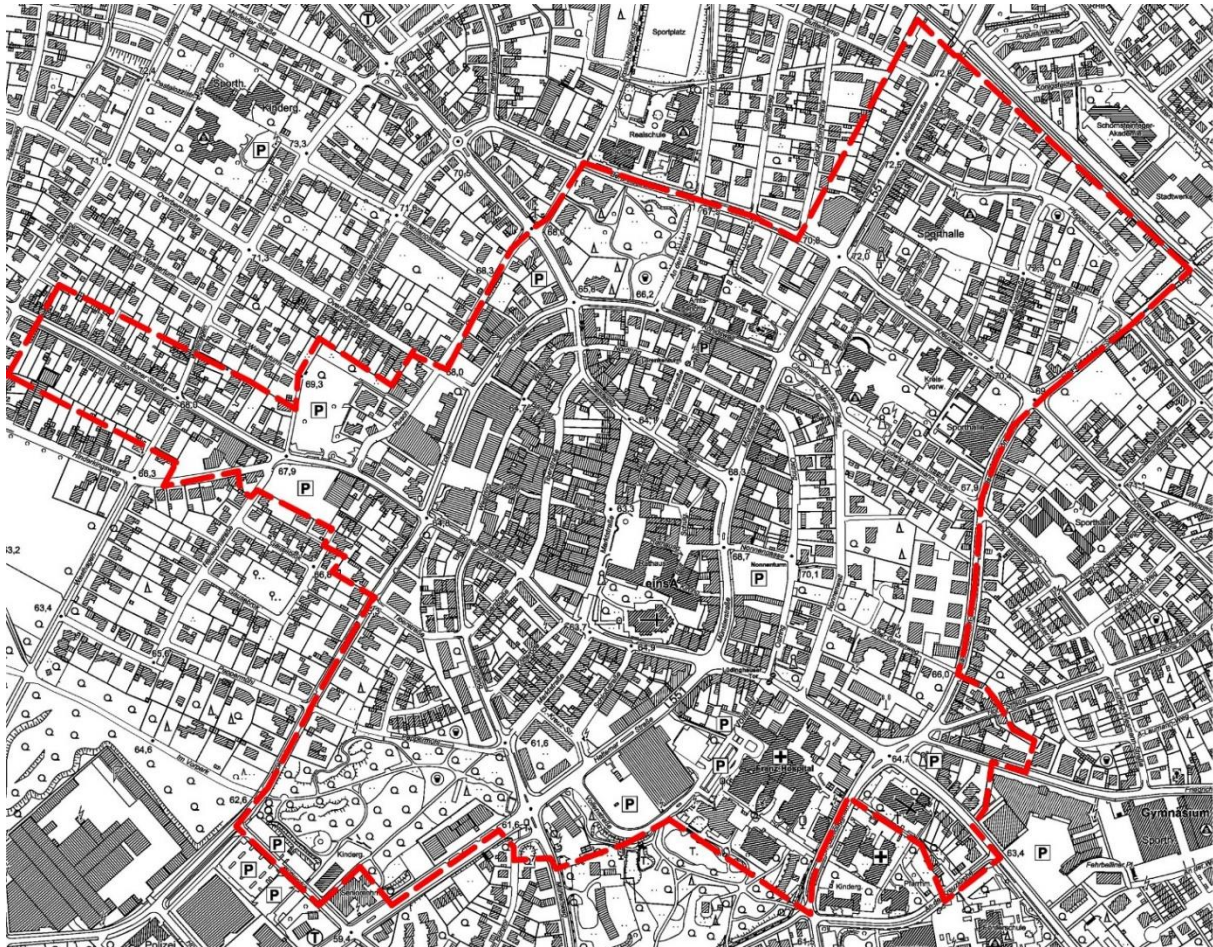
9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dülmen, den

Carsten Hövekamp
Bürgermeister

Geltungsbereich Fassaden- und Hofprogramm (zugleich Projektgebiet für das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“)



Lageplan zum Fassaden- und Hofprogramm